



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 9 A 39.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 21. März 2006  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Nolte  
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 45 000 € fest-  
gesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 13. März 2006 zurückgenom-  
men. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
  
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m.  
§ 100 Abs. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Mit  
Beträgen von je 15 000 € wird das jeweilige betriebliche Interesse der einzelnen  
Kläger an der Aufweitung der Wirtschaftswegeunterführung (vgl. § 5 ZPO,  
Nr. 1.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt  
in NVwZ 2004, 1327) angemessen berücksichtigt.

Dr. Nolte